

Autor: Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Veronika Mayer, Marje Mülder, Anna Rambach
Dokumenttyp: Aufsatz
Quelle: 
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin
Fundstelle: SGB 2022, 716-722
Zitiervorschlag: Kingreen/Mayer/Mülder/Rambach, SGB 2022, 716-722

Der freiheitliche Sozialstaat und seine Feinde

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum Ausschluss einer Jugendorganisation einer politischen Partei von der Erbringung von Teilhabeleistungen

Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Universität Regensburg

Veronika Mayer

Veronika Mayer, Universität Regensburg

Marje Mülder

Marje Mülder, Universität Regensburg

Anna Rambach

Anna Rambach, Universität Regensburg

Mit Urteilen vom 14. 12. 2021 (B 14 AS 21/20 R, abgedruckt in diesem Heft S. 749 ff., und B 14 AS 27/20 R) hat das Bundessozialgericht sowohl über den sozialleistungsrechtlichen Anspruch auf Kostenerstattung für die Teilnahme an einem parteipolitischen Sommercamp als auch über den leistungserbringungsrechtlichen Anspruch auf Aufnahme der veranstaltenden Jugendorganisation in eine sog. Anbieterliste gem. § 28 Abs. 7 SGB II entschieden. Die Ansprüche hat es wegen der fehlenden Geeignetheit der parteipolitischen Jugendorganisation aufgrund ihrer Verfassungsfeindlichkeit abgelehnt. Die Entscheidungen werden dem verfassungsrechtlichen Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 4 GG) nicht gerecht.

I. Rebellion unter Sternen

Das Sommercamp umweht ein Hauch von Lagerfeuer-Romantik. Mit ihm verbinden wir die naturnahe und kreative Gestaltung der Sommerferien in schlichten Unterküften (idealerweise auf undichten Luftmatratzen in undichten Zelten) mit herausfordernden Ma(h)lzeiten und verwirrenden Nachtwanderungen. In einer Zeit, in der mit gutem Grund ökologische Fußabdrücke vermessen werden, setzt das bodenständige Sommercamp zudem einen dezenten Kontrapunkt zu exotischen Club-Urlaube und Kreuzfahrten mit 24/7-Animation und All-Inclusive-Versorgung.

Vielleicht lohnt sich aber auch ein Blick darauf, wer da eigentlich mit am Lagerfeuer sitzt. Das Sommercamp ist keine staatliche Veranstaltung wie weiland die Ferienlager in der DDR mit Fahnenappell und rotem Pionier-Halstuch. Es kommt vielmehr aus der Gesellschaft: Traditionelle gemeinnützige Veranstalter von Sommercamps sind Naturschutz-, Wohlfahrts- und Pfadfinderverbände, Kirchen und Sportvereine, bisweilen auch Jugendorganisationen von politischen Parteien. Auch an den gesellschaftlichen Rändern scheint man das Potenzial der Camps für die ideologische Graswurzelarbeit längst erkannt zu haben. Insbesondere rechte Organisationen missbrauchen die Lagerfeuer-Romantik für völkische und rassistische Missionierung.

Zwar können die Innenminister:innen von Bund und Ländern derartige Veranstaltungen zum Anlass nehmen, die verantwortlichen Vereinigungen nach § 3 VereinsG zu verbieten.¹ Dann scheiden sie auch als Anbieter von Sommercamps aus. Schwierig wird es aber, wenn Jugendorganisationen von politischen Parteien als Veranstalter von Sommercamps auftreten. Für politische Parteien gilt das sog. Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 4 GG), d. h. über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht, und die Hürden dafür sind hoch.² Solange das Bundesverfassungsgericht eine Partei nicht für verfassungswidrig erklärt hat, darf „niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen.“³

Ein Sommercamp hat nun dazu geführt, dass die Frage, wie Parteien behandelt werden sollen, die zwar nicht für verfassungswidrig erklärt wurden, aber die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung mehr oder weniger in Frage stellen, auch das Sozialrecht erreicht hat. Das Bundessozialgericht hatte in einem Verfahren zu klären, ob eine Jugendliche, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bezog, Anspruch auf Erstattung

- 716 -

Kingreen/Mayer/Mülder/Rambach, SGB 2022, 716-722

- 717 -

von Aufwendungen für ihre Teilnahme an einem Sommercamp hatte, das die Jugendorganisation „RE-BELL“ der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschland (MLPD) unter dem Motto „Im Zeichen der Solidarität mit Flüchtlingen“ veranstaltet hatte.⁴ Ein solcher Anspruch könnte aus § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II folgen. Danach wird bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von pauschal 15,00 Euro (zum streitgegenständlichen Zeitpunkt noch 10,00 Euro) monatlich für die Teilnahme an außerschulischen Freizeiten berücksichtigt. Da das monatliche Budget gesammelt und für eine längere Freizeit verwendet werden kann, beantragte die Klägerin eine Kostenerstattung (§ 30 Satz 1 Nr. 1 SGB II) in Höhe von insgesamt 120,00 Euro. In einem zweiten Verfahren ging es um die leistungserbringungsrechtliche Parallelfrage, ob die zuständige Kommune berechtigt war, die Aufnahme des „RE-BELL“ auf die Liste von Anbietern der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in

der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 SGB II sowie den Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zu verweigern.⁵

Das Bundessozialgericht hat sowohl den sozialleistungsrechtlichen Anspruch als auch den leistungserbringungsrechtlichen Aufnahmeanspruch wegen der von ihm angenommenen Verfassungsfeindlichkeit und der daraus abgeleiteten Ungeeignetheit des Anbieters verneint. Die Entscheidungen werfen einige einfach-rechtliche Fragen (dazu II.) auf, sind aber vor allem verfassungsrechtlich fragwürdig (III.). Der Bekämpfung des Extremismus dienen sie nur vordergründig (IV.).

II. Anspruchsgrundlagen

1. Sozialleistungsrechtlicher Anspruch: Sommercamp der MLPD als „Freizeit“ i. S. d. § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II?

Im ersten Fall begehrte die Klägerin die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II.⁶ Nachdem das Jobcenter den Antrag abgelehnt und den Widerspruch zurückgewiesen hatte, erhob sie Klage. Das Sozialgericht gab dieser Klage statt; das Landessozialgericht und das Bundessozialgericht wiesen sie hingegen mit jeweils unterschiedlicher Begründung zurück.

Umstritten war hier zunächst, ob das Sommercamp des „REBELL“ eine „Freizeit“ i. S. v. § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist. Als solche „Freizeit“ wird im Schrifttum „eine über mehrere Tage oder gar Wochen durchgeführte organisierte Veranstaltung, die weite Teile des Tages umfasst“⁷, angesehen. In Abgrenzung zu den unter § 28 Abs. 2 SGB II fallenden schulischen Veranstaltungen geht es hier nur um außerschulische Freizeiten.⁸ Auf die Dauer der Freizeit oder auf eine Mitgliedschaft in einem Verein kommt es nicht an.⁹ Auch ist dem Begriff „Freizeit“ keine Beschränkung auf bestimmte Zwecke zu entnehmen, denn zur Freizeit zählt auch die Freiheit zu bestimmen, was Freizeit ist.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Probleme, die der Fall aufwirft, kurzerhand mit der Begründung abgeräumt, das vom „REBELL“ organisierte Sommercamp sei schon gar keine „Freizeit“ i. S. v. § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II. Dieser erfasse nicht jede gemeinschaftliche Aktivität, sondern „nur die Teilhabe [...] am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.“¹⁰ Die Begründung ist einigermaßen abenteuerlich. Das Landessozialgericht beruft sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts zur Bemessung von Regelsätzen, denen es entnimmt, dass Kinobesuche nicht in die Regelsatzbemessung einbezogen werden müssen.¹¹ Hier geht es aber gar nicht um die Berechnung des Regelsatzes, sondern um die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe jenseits des Regelsatzes. Außerdem geht es auch nicht um Kinobesuche. Die etwas schlichte Logik des Landessozialgerichts lautet nun aber: Wenn Kinobesuche nicht gefördert werden sollen, dann kann es bei Veranstaltungen politischer Parteien nicht anders sein.¹² Das Landessozialgericht scheint einen kategorialen Widerspruch zwischen dem Anliegen gesellschaftlicher Teilhabe und der Veranstaltung durch politische Parteien zu sehen. Zur Begründung zitiert es eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die es in dem Sinne generalisiert, dass Camps, die von politischen Jugendorganisationen veranstaltet werden, wegen der staatlichen Neutralitätspflicht niemals „Freizeiten“ i. S. v. § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II sein könnten¹³ - dabei hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in der Entscheidung lediglich gefordert, dass es für die regelhafte Finanzierung dieser Organisationen einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.¹⁴ In der Folge ist, rechtspolitisch und systematisch fragwürdig,¹⁵ § 83 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII geschaffen worden, der seither die Mittelvergabe an politische Jugendorganisationen hinreichend konkret erfassen soll. Um diese Frage einer allgemeinen Mittelvergabe wie in der Entscheidung des Ober-

verwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg geht es hier aber nicht. Die Begründung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen war also nicht haltbar.

Immerhin hat das Landessozialgericht mit dem pauschalen Ausschluss von parteipolitisch konnotierten Veranstaltern das verfassungsrechtliche Problem des Parteienprivilegs (Art. 21 Abs. 4 GG) umgangen. Das Problem stellte sich dann aber dem Bundessozialgericht, das den Charakter des streitgegenständlichen Camps als „Freizeit“ bejahte und sich dabei zutreffend auf den „Dreiklang der Teilhabebereiche“ (Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben) berufen hat.¹⁶ Der Rechtsbegriff „Freizeit“ erlaubt damit keine generelle Differenzierung nach Veranstaltern und schon gar nicht den Ausschluss solcher Veranstalter, die im parteipolitischen Kontext stehen. In der Folge konnte das Bundessozialgericht aber der Frage nicht mehr ausweichen, ob es verfassungsrechtlich zulässig war, das Sommercamp von „REBELL“ unter Hinweis auf die verfassungs

- 717 -

Kingreen/Mayer/Mülder/Rambach, SGB 2022, 716-722

- 718 -

feindlichen Bestrebungen der Mutterpartei MLPD nicht zu fördern. Normativer Anknüpfungspunkt im einfachen Recht ist insoweit die Geeignetheit (§§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II).¹⁷

2. Leistungserbringungsrechtlicher Anspruch auf Aufnahme in die Anbieterliste und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Das zweite Urteil des Bundessozialgerichts betrifft das Rechtsverhältnis zwischen dem Jobcenter und dem parteipolitischen Jugendverband „REBELL“.¹⁸ Der Jugendverband begehrte die Aufnahme in die vom Jobcenter geführte Anbieterliste nach § 28 Abs. 7 SGB II sowie die Verpflichtung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

a) Rudimentäres Leistungserbringungsrecht

Die Aufnahme in die Anbieterliste und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sind im vorliegenden Fall konstitutiv für die Entstehung einer leistungserbringungsrechtlichen Beziehung zwischen dem beklagten Jobcenter und dem Anbieter. Nach Bewilligung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe stellt das Jobcenter Gutscheine an die Leistungsberechtigten aus, die diese bei berechtigten Anbietern einlösen können. Dazu ist auf den Gutscheinen eine Liste mit denjenigen Anbietern abgedruckt, mit denen das Jobcenter eine Kooperationsvereinbarung getroffen hat. Nach Einlösen der Gutscheine können die Anbieter dann mit dem Jobcenter die Leistung abrechnen.

Das SGB II enthält, anders als namentlich das im SGB VIII geregelte Kinder- und Jugendhilferecht (vgl. §§ 78a ff. SGB VIII), nur rudimentäre Regelungen zur Leistungserbringung.¹⁹ Als „zentrale Vorschrift für das Leistungserbringungsrecht im SGB II“²⁰ verweist § 17 Abs. 2 SGB II im Wesentlichen auf das Leistungserbringungsrecht des SGB III. Ist dort nichts geregelt, werden Leistungen nur vergütet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung geschlossen worden ist, § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Dabei werden weite Teile der Ausgestaltung der Leistungserbringung in das Ermessen der Leistungsträger gestellt.²¹ Aus der systematischen Stellung heraus ergibt sich, dass diese Regelungen nur auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (also die aktiven Leistungen) zugeschnitten sind.²²

Dies ist auch konsequent, weil gerade hier die Leistungen nicht vom Jobcenter selbst, sondern von Dritten erbracht werden.

Im Bereich der passiven Leistungen, zu denen auch § 28 SGB II gehört, werden Leistungen in der Regel als Geldleistungen erbracht. Erfolgt aber die Leistungserbringung durch Dritte, etwa indem Gutscheine ausgeteilt werden, die dann bei Anbietern eingelöst werden können, so fehlt es an konkretisierenden Vorschriften zum Leistungserbringungsrecht.²³ Insbesondere ist nicht geregelt, ob die Jobcenter mit jedem Anbieter eine Rechtsbeziehung eingehen müssen und wie diese begründet wird. Dass Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, entspricht zwar der Rechtspraxis, ist aber nirgends gesetzlich geregelt. Das SGB II befindet sich damit in dem Zustand, in dem das Krankenversicherungsrecht bis zum Inkrafttreten des SGB V im Jahre 1989 war.²⁴ Rechtspolitisch ist das unbefriedigend: Das Gesetz regelt nicht, was der Leistungserbringer auf welcher Rechtsgrundlage unter welchen (insbesondere qualitativen) Voraussetzungen vom Jobcenter rechtlich verlangen kann, obwohl es hier durchaus um grundrechtsrelevante Fragestellungen geht. Damit gibt es im SGB II auch keine subjektiv-öffentlichen Rechte, die eine sozialgerichtliche Klagebefugnis (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG) begründen könnten. Zwar berechtigt ihre Gewährleistungsverantwortung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 u. 4 SGB II) die Leistungsträger zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.²⁵ Ein subjektiv-öffentlicher Anspruch folgt daraus aber nicht.²⁶

b) Gleichheitsrechtliche Selbstbindung der Verwaltung

Als Anspruchsgrundlage bleibt daher nach zutreffender Meinung des Bundessozialgerichts nur der „Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. der Selbstbindung eines Leistungsträgers aufgrund einer ständigen rechtmäßigen Verwaltungspraxis.“²⁷ Die Verwaltung kann auch dann nicht im Einzelfall ohne sachlichen Grund von einer etablierten Entscheidungspraxis abweichen, wenn sich diese Abweichung noch im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hielte.²⁸ Die Steuerung des Ermessens erfolgt in diesen Fällen meist durch Verwaltungsvorschriften, die die Verwaltungspraxis vereinheitlichen sollen. In diesem Rahmen besteht dann zwar ein teilhaberechtlicher Anspruch auf Gleichbehandlung²⁹, aber kein originärer Anspruch auf Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Ob es im Ausgangsfall überhaupt Verwaltungsvorschriften gibt, ist nicht bekannt; das Bundessozialgericht erwähnt sie, sollten sie existieren, jedenfalls nicht. Es prüft lediglich, ob eine ständige Verwaltungspraxis, nach der politische Parteien sowie deren Jugendverbände generell nicht als Anbieter berücksichtigt werden, rechtswidrig ist.³⁰ Dies wird bejaht: Die Leistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II sollten Kinder und Jugendliche in die Lage versetzen, soziale Kompetenzen zu entwickeln und das gesellschaftliche Leben aktiv mitzugestalten;³¹ auch insoweit gelte der „Dreiklang der Teilhabebereiche“, zu denen auch die politische Bildung zähle.³² Diese rein leistungsrechtliche Argumentation, die derjenigen zum Begriff „Freizeit“ entspricht³³, legt im Grunde das Desiderat eines fehlenden Leistungserbringungsrechts offen: Der Anspruch des Leistungserbringers wird letztlich aus dem Anspruch der Leistungsberechtigten

abgeleitet. Der Leistungserbringer selbst ist gesetzlich praktisch nicht vorgesehen, sondern nur ein Annex der Leistungsberechtigten. Das ist aber eben nicht dem Bundessozialgericht anzulasten, sondern dem Gesetzgeber, dem anzuraten ist, das Leistungserbringungsrecht im Bereich der sozialen Hil-

fe und Förderung insgesamt systematischer und kohärenter auszugestalten als das bislang der Fall ist.

Eine Verwaltungspraxis, die politische Jugendorganisationen pauschal von der Erbringung von Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II ausschliesse, wäre daher rechtswidrig. Ein zulässiges Kriterium ist nach Ansicht des Bundessozialgerichts aber die Geeignetheit eines Anbieters.³⁴ Bei diesem im Folgenden zu behandelnden Tatbestandsmerkmal treffen damit die leistungs- und die leistungserbringungsrechtliche Entscheidung wieder zusammen.

III. Die Geeignetheit des Anbieters

In beiden Fällen läuft es damit letztlich auf die Frage hinaus, welche Anforderungen an die Geeignetheit des Anbieters gestellt werden dürfen.³⁵ Wegen des weitgehenden Fehlens leistungserbringungsrechtlicher Vorschriften ist die Geeignetheit als Tatbestandsmerkmal im SGB II allerdings nur angedeutet. Man kann, wie es das Bundessozialgericht im Ansatz überzeugend getan hat, die Notwendigkeit der Prüfung der Geeignetheit aus der allgemeinen Bestimmung zur Gewährleistungsverantwortung des Leistungsträgers (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II: „Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten“; „in geeigneter Weise“) sowie vor allem aus § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II ableiten, der sich explizit auf „geeignete vorhandene Anbieter“ bezieht. Was genau Gegenstand der Geeignetheitsprüfung ist, lässt sich dem Gesetzestext allerdings nicht entnehmen.³⁶ Nicht näher geregelt wird namentlich, wer grundsätzlich geeigneter Anbieter sein kann, insbesondere ob dazu auch politische Jugendorganisationen gehören (dazu 1.) und nach welchen Kriterien Anbieter im Einzelfall ausgeschlossen werden können (2.):

1. Jugendorganisationen von politischen Parteien als generell geeignete Leistungserbringer

„Geeignetheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber gerichtlich vollumfänglich kontrollierbar ist.³⁷ Er setzt ein „Mindestmaß inhaltlicher Kontrolle“ seitens des Leistungsträgers voraus.³⁸ Es ist dabei grundsätzlich naheliegend, den Begriff der Geeignetheit auf den Leistungszweck zu beziehen. Der Leistungsträger hat daher etwa die Qualifikation des Personals, die Sicherheit der Veranstaltungsorte und generell die Gewährleistung des Kindeswohls zu kontrollieren.³⁹ Dabei handelt es sich aber um einzelfallbezogene Prüfungen. Es steht daher, so das Bundessozialgericht im Ansatz zutreffend, nicht in der Entscheidungsfreiheit der kommunalen Träger, bestimmte Anbietergruppen - etwa politische Nachwuchsorganisationen - ganz auszuschließen, um auf diese Weise Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.⁴⁰ Auch in der Literatur wird - soweit ersichtlich - nicht in Frage gestellt, dass Jugendorganisationen politischer Parteien grundsätzlich geeignete Leistungsanbieter nach § 28 Abs. 7 SGB II sind.⁴¹

Jugendorganisationen politischer Parteien sind somit generell geeignete Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i. S. v. § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

2. Ungeeignetheit wegen Verfassungsfeindlichkeit?

Parteilpolitischen Jugendorganisationen kann damit zwar nicht die generelle Anbietereignung abgesprochen werden. Das Bundessozialgericht hält es aber für legitim, sie als ungeeignet anzusehen, wenn von ihnen Bestrebungen ausgehen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Es lohnt sich hier, einen genaueren Blick auf den etwas mäandernden Gang der Argumentation des Bundessozialgerichts zu werfen:

a) Anforderungen an die kinder- und jugendhilferechtliche Trägeranerkennung, §§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

Zunächst weist das Bundessozialgericht darauf hin, dass das Kinder- und Jugendhilferecht sowohl für die Trägeranerkennung als auch für die (bloße) Förderung der freien Jugendhilfe verlange, dass der jeweilige Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (§§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Diese „Verfassungsgewähr“ sei „seit jeher Bestandteil der Prüfung der Geeignetheit eines freien Trägers und seiner Aktivitäten.“⁴²

Das ist zwar richtig, aber hier nicht streitentscheidend, denn die §§ 74 ff. SGB VIII normieren die institutionelle Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe, an die naturgemäß andere Anforderungen gestellt werden muss als an eine nur vorübergehende Einbindung eines Vereins zum Zwecke der Sicherstellung individueller Teilhabe. Dementsprechend gibt es im SGB II keine den §§ 74 ff. SGB VIII entsprechenden Normen, woraus man in systematischer Auslegung schließen müsste, dass die kinder- und jugendhilferechtlichen Anforderungen im SGB II so jedenfalls nicht gelten. Das Bundessozialgericht räumt diesen Unterschied auch ein und möchte daher von den SGB-II-Anbietern auch „kein (positives) Verfassungsbekanntnis im Sinne der beschriebenen jugendhilferechtlichen Grundsätze“ verlangen.⁴³ Gleichwohl meint es dann, dass „unter Berücksichtigung dieser Grundsätze“ (die hier doch eigentlich gar nicht anwendbar sind) von einer Geeignetheit nicht mehr ausgegangen werden könne, „wenn der Anbieter bezweckt, tragende Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, weil von ihm Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen.“⁴⁴ Insbesondere die Geeignetheit links- oder rechtsextremistischer und ggfs. auch religiös-fundamentalistischer Anbieter sei zu verneinen.

- 719 -

Kingreen/Mayer/Mülder/Rambach, SGB 2022, 716-722

- 720 -

Man kann zwar dem Bundessozialgericht nicht anlasten, dass es der Gesetzgeber versäumt hat, das Leistungserbringungsrecht der Anbieter von Teilhabeleistungen zu normieren. Aber die Argumentation mit Normen, die ersichtlich nicht anwendbar sind, ist doch etwas zu dünn. Sie ist auch gar nicht erforderlich. Denn wenn das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, muss er durch die Verwaltungspraxis und eine kontrollierende Gerichtsbarkeit konkretisiert werden. Die Geeignetheit lässt sich ohne Rückgriff auf das Kinder- und Jugendhilferecht auf den für das SGB II wesentlichen „Dreiklang der Teilhabebereiche“⁴⁵ beziehen. Dieser adressiert das Ziel, in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen Zugang zu gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen zu ermöglichen; Anbieter, die eben diese Institutionen und die mit ihnen verfolgten Ziele in Frage stellen, kann man schwerlich als geeignet ansehen.

b) Zulässigkeit einer Mindestkontrolle durch die Jobcenter

Es ist daher zutreffend und ohne Rückgriff auf das Kinder- und Jugendhilferecht begründbar, dass die Jobcenter in eigener Zuständigkeit den Rechtsbegriff der Geeignetheit prüfen müssen.⁴⁶ Dabei ist es insbesondere legitim, die Geeignetheit des Anbieters unter dem Aspekt zu hinterfragen, ob er für gesellschaftliche, kulturelle und politische Integration steht. Als Institutionen des demokratischen Rechts- und Sozialstaats können und müssen die Jobcenter insoweit „Flagge zeigen“ und damit auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen dokumentieren, dass es ihnen nicht gleichgültig ist, wem sie die Teilhabeverantwortung anvertrauen. Diese Prüfung kann sowohl bei einzelnen Personen als auch grundsätzlich an der den Anbieter tragenden Institution selbst ansetzen, allerdings mit

der gleich noch anzuspreekenden Einschränkung für politische Parteien.⁴⁷ Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass die Leistungsträger für die Prüfung der Geeignetheit auf Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zurückgreifen, denn sie sind „keine Sicherheitsbehörden“⁴⁸. Allerdings werden sie jeweils im Einzelfall prüfen müssen, ob die Bedenken auch auf den Anbieter vor Ort durchschlagen, da die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gefährdungslagen stattfindet.⁴⁹

Die Anerkennung einer solchen Prüfungskompetenz verstößt schließlich auch nicht gegen das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), denn das „elterliche Erziehungsrecht verwehrt es der staatlichen Gemeinschaft nicht, in Ausübung der eigenen Schutzverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen die Gewährung finanzieller Leistungen davon abhängig zu machen, dass ihre grundlegenden, für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbaren Werte nicht zur Disposition gestellt werden.“⁵⁰

c) Das Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 4 GG) als Grenze der Geeignetheitsprüfung

Erst nach Abschluss der Geeignetheitsprüfung und nach Klärung der verfahrensrechtlichen Frage, ob und wie die Jobcenter die Geeignetheit zu prüfen haben, geht das Bundessozialgericht auf die Frage ein, welchen Einfluss Art. 21 GG auf diese Prüfung hat. Seine sedierende Prämisse, es könne „dahin stehen, ob die Annahme, der Kläger sei als Anbieter sozialer Teilhabeleistungen nicht geeignet, weshalb er als Anbieter nicht zu berücksichtigen ist, in Art. 21 GG eingreift“⁵¹, ist unzutreffend. Denn genau das ist die entscheidende Frage, die das Sozialgericht Düsseldorf zutreffend in dem Sinne beantwortet hatte, dass die vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit des „REBELL“ dem leistungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden dürfe.⁵² Das Bundessozialgericht ruft hingegen das Parteienprivileg (Art. 21 Abs. 4 GG) zwar auf, missversteht es dann aber grundsätzlich:

aa) Schutz von Jugendorganisationen politischer Parteien durch Art. 21 GG

Zunächst lässt das Bundessozialgericht die Frage offen, ob Jugendorganisationen von politischen Parteien überhaupt in den Anwendungsbereich des Parteienrechts oder nicht vielmehr des Vereinsrechts fallen.⁵³

Ob parteipolitische Jugendorganisationen unter den Begriff der Partei i. S. v. Art. 21 GG fallen, ist zwar umstritten. Zur Abgrenzung wird zwischen Teil- und Sonderorganisationen sowie Nebenorganisationen differenziert, wobei letztere nicht den Schutz von Art. 21 GG, sondern „nur“ von Art. 9 Abs. 1 GG genießen.⁵⁴ Für die wohl herrschende Meinung ist der Schutz der Jugendorganisation jeweils eine Frage des Einzelfalles⁵⁵, da sie zur Abgrenzung auf eine rechtlich eigenständige Organisation⁵⁶, die Eingliederung in die Parteiorganisation⁵⁷, die Überlappung der Mitgliedschaft⁵⁸, die finanzielle Abhängigkeit von der Mutterorganisation⁵⁹, die Haushaltsautonomie⁶⁰ sowie die politischen Ziele⁶¹ abstellt. Die Gegenansicht⁶² stellt auf den funktionellen Aspekt ab, ob die Jugendorganisation nach eigenem sowie nach dem Selbstverständnis der Partei der verfassungsrechtlichen Auf

gabenerfüllung dient⁶³ und kommt dabei in der Regel zu dem Ergebnis, dass politische Jugendorganisationen unter den Schutz von Art. 21 GG fallen.⁶⁴

Letztlich ist aber schon die Frage falsch gestellt: Selbst wenn man fragwürdig davon ausginge, dass Jugendorganisationen nicht von Art. 21 GG erfasst werden, würde die Unterstellung ihrer Verfassungswidrigkeit auch auf die Mutterpartei durchschlagen, die zweifelsohne durch Art. 21 GG geschützt wird. Das zeigt schon die Argumentation des Bundessozialgerichts, das den Ausschluss der Jugendorganisation maßgeblich mit dem Parteiprogramm der Mutterpartei MLPD begründet.⁶⁵ Das Parteienprivileg schützt politische Parteien auch davor, dass ihre Neben- und Sonderorganisationen wegen der Annahme ihrer Verfassungsfeindlichkeit sanktioniert werden, bevor das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Partei festgestellt hat.

bb) Reichweite des Parteienprivilegs

Auch für verfassungsfeindliche, aber nicht verfassungswidrige Parteien gilt das Parteienprivileg. Das bedeutet, dass ihnen die Verfassungswidrigkeit im allgemeinen Rechtsleben nicht entgegengehalten werden darf.⁶⁶ Ihnen darf daher etwa der Zugang zu kommunalen Einrichtungen nicht mit der Begründung vorenthalten werden, sie sei verfassungsfeindlich.⁶⁷ Auch Versammlungsverbote dürfen nicht auf ihre „nur“ verfassungsfeindliche Programmatik gestützt werden⁶⁸ und auch die Kündigung eines Kontos einer nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei durch eine Sparkasse ist ein Verstoß gegen das Parteienprivileg.⁶⁹ Schließlich darf ihnen ihre Verfassungsfeindlichkeit auch nicht bei der Parteienfinanzierung entgegengehalten werden,⁷⁰ solange nicht das Verfahren nach Art. 21 Abs. 3 GG durchlaufen wurde.

Das Bundessozialgericht versucht, diese gefestigten Konsequenzen aus dem Parteienprivileg zunächst mit dem durchsichtigen Argument zu umgehen, dass das Jobcenter über Teilhabeansprüche der Leistungsberechtigten entscheide und nicht über den Anbieter, für den sich die Entscheidung lediglich „als bloßer Reflex“ auswirke.⁷¹ Das ist schon fragwürdig, soweit der Leistungsanspruch der Berechtigten Streitgegenstand ist⁷², denn der Anspruch wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Anbieter wegen seiner Verfassungsfeindlichkeit ungeeignet sei. Anknüpfungspunkt ist also schon hier der Status des Anbieters, der allenfalls noch unter erschwerten Bedingungen Sommercamps anbieten können, wenn diese nicht mehr nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 SGB II gefördert werden. Die Wendung „bloßer Reflex“ kaschiert insoweit, dass der Anbieter nicht anders betroffen wäre, als wenn sich die Maßnahme unmittelbar gegen ihn richten würde. In der leistungserbringungsrechtlichen Entscheidung⁷³ ist unmittelbarer Streitgegenstand aber ohnehin der Anspruch des Leistungserbringers auf Aufnahme in die Anbieterliste und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Wird der Anbieter wegen seiner vermeintlichen Verfassungsfeindlichkeit nicht aufgenommen, trifft ihn das unmittelbar und nicht nur als „bloße[n] Reflex“.

Einigermaßen durchsichtig ist auch die Behauptung, „die Entscheidung, der Kläger sei als Anbieter nicht geeignet“, enthalte „keine Aussage zur Verfassungswidrigkeit der MLPD.“⁷⁴ Das enthält sie aber natürlich, wenn die fehlende Geeignetheit mit der Verfassungsfeindlichkeit der hinter dem Anbieter stehenden Partei begründet wird. Das Bundessozialgericht schwingt sich sogar selbst zur Tatsacheninstanz auf, indem es die Verfassungsschutzberichte aus Nordrhein-Westfalen und des Bundes auswertet und aus diesen sogar wörtlich zitiert und sich namentlich an der von der MLPD propagierten „Diktatur des Proletariats“ reibt.⁷⁵

Das Bundessozialgericht maßt sich damit eine Kompetenz an, die nach Art. 21 Abs. 4 GG allein dem Bundesverfassungsgericht zusteht. Zwar verstoßen Maßnahmen zur Überwachung von Parteien nicht

gegen Art. 21 Abs. 4 GG, soweit sie für die Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf Verbot oder Ausschluss staatlicher Finanzierung zu stellen ist, erforderlich und angemessen sind.⁷⁶ Aber sie sind im Gefahrenvorfeld angesiedelt und enthalten wegen der insoweit bestehenden alleinigen Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht die Feststellung, dass die Partei die Schwelle zur konkreten Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung⁷⁷ überschritten hat. Solange dies nicht geschehen ist, darf auch das Bundessozialgericht einer Partei nicht mit rechtlicher Erheblichkeit entgegenhalten, sie befinde „sich in grundsätzlicher Feindschaft gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“⁷⁸

IV. Ausblick

Gut gemeint ist nicht gut gemacht - so muss wohl das Fazit unter den beiden hier besprochenen Entscheidungen lauten. Das Bundessozialgericht möchte die Leistungsträger in ihrem nachvollziehbaren Ansinnen stützen, die gesellschaftlichen Institutionen im freiheitlich-demokratischen Sozialstaat „nicht ihren Feinden auszuliefern“⁷⁹. Diesem Anliegen leistet es aber einen Bärendienst, wenn dies um den Preis des Verstoßes gegen das Grundgesetz geschieht, das doch gerade geschützt werden soll.

Die Problematik der Entscheidungen beruht zwar auch auf dem Desiderat eines nur rudimentär ausgebildeten Leistungserbringungsrechts im SGB II. Sie bilden aber vor allem einen weiteren Anlass, die richtigen Strategien im Umgang mit Extremismus und Populismus zu diskutieren. Verbote und Sanktionen können zwar den Nachweis staatlicher Handlungsbereitschaft

- 721 -

Kingreen/Mayer/Mülder/Rambach, SGB 2022, 716-722

- 722 -

und -fähigkeit führen, und es mag auch Fälle geben, in denen sie notwendig sind, insbesondere soweit es um Amtsträger:innen geht, von denen das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung erwartet werden darf. Aber Sanktionen können auch zu der selbstgenügsamen Annahme verleiten, doch alles gegen die Verfassungsfeinde getan zu haben. Allzu leicht werden dann die Signale überhört, denn auch extremistische, ja verfassungsfeindliche Organisationen sind Seismografen gesellschaftlicher Stimmungen, die man durch Sanktionen als Märtyrer auch wider Willen stärken kann.

Die soziale Leistungserbringung wird durch das Parteienprivileg jedenfalls nicht schutzlos. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts stärken die Leistungsträger, die die Geeignetheit der Anbieter selbstständig prüfen dürfen und nicht einfach unterstellen müssen. Selbstverständlich können sie die Geeignetheit unter Hinweis auf konkrete verfassungsfeindliche Äußerungen und Aktivitäten von Anbietern und Personen verneinen. Das wäre möglicherweise selbst beim „REBELL“ ertragreich gewesen, wenn man auf dessen Aktivitäten vor Ort, auf das Programm des Sommercamps oder die dafür verantwortlichen Personen abgestellt hätte und nicht auf die Partei und ihr Programm. So bleibt der fahle und falsche Nachgeschmack, dass das Grundgesetz sich seiner Feinde mit seinen verfassungsrechtlich vorgesehenen und begrenzten Instrumenten nicht erwehren kann.

Fußnoten

1)

Beispielsweise wird im Verfassungsschutzbericht 2020 eine rechte Organisation aufgeführt, die 2009 wegen „ideologische[r] Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen mit nationalsozialistischem Gedankengut“ verboten wurde.

- 2) BVerfGE 144, 20 (202 ff.).
- 3) BVerfGE 133, 100 (107).
- 4) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R.
- 5) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R.
- 6) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R.
- 7) Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: 87. Erg.-Lfg. September 2022), SGB II, § 28 Rn. 66.
- 8) Luik/Filges in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 28 Rn. 64.
- 9) Becker in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Aufl. 2021, SGB II, §§ 28-30 Rn. 67.
- 10) LSG Nordrhein-Westfalen v. 7. 11. 2019 - L 19 AS 1204/18, Rn. 47.
- 11) Vgl. die Nachweise in LSG Nordrhein-Westfalen v. 7. 11. 2019 - L 19 AS 1204/18, Rn. 47 f.
- 12) LSG Nordrhein-Westfalen v. 7. 11. 2019 - L 19 AS 1204/18, Rn. 48.
- 13) LSG Nordrhein-Westfalen v. 7. 11. 2019 - L 19 AS 1204/18, Rn. 50 unter Bezugnahme auf OVG Berlin-Brandenburg v. 14. 3. 2012 - OVG 6 B 19/11, NVwZ 2012, 1265 (das vom LSG in Bezug genommene Aktenzeichen ist falsch).
- 14) OVG Berlin-Brandenburg v. 14. 3. 2012 - OVG 6 B 19/11, NVwZ 2012, 1265 (1266 ff.).

- 15) Pilniok, ZG 2016, 62 (72 ff.).
- 16) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 25; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 22.
- 17) Dazu unten III.
- 18) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R.
- 19) Bieback, NZS 2007, 505 (512); von Boetticher/Münder in Berlit/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, 3. Aufl. 2019, § 45 Rn. 17.
- 20) Harich in Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK-Sozialrecht (Stand: September 2022), SGB II, § 17 Vorb.
- 21) BSG v. 10. 8. 2016 - B 14 AS 23/15 R, Rn. 16; Rixen, VSSR 2005, 225 (232).
- 22) Bindig in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 17 Rn. 10; Harich in Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK-Sozialrecht (Stand: September 2022), SGB II, § 17 Rn. 6.
- 23) Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 5. 12. 2019 - L 7 AS 171/19, Rn. 24.
- 24) Grundlegend zu Strukturen und Prinzipien des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts Becker/Meeßen/Neueder/Schlegelmilch/Schön/Vilaclara, VSSR 2011, 323 ff. und Becker/Meeßen/Neueder/Schlegelmilch/Schön/Vilaclara, VSSR 2012, 1 ff., 103 ff. Vgl. zur mittlerweile entwickelten Systematik des gesundheitsrechtlichen Leistungserbringungsrechts Becker/Kingreen in Becker/Kingreen, SGB V, 8. Aufl. 2022, § 69 Rn. 6 ff.
- 25) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 12, 14.
- 26) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 16; von Boetticher/Münder in Münder/Geiger, SGB II, 7. Aufl. 2021, § 4 Rn. 12.
- 27)

- BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 17; anders noch LSG Nordrhein-Westfalen v. 5. 12. 2019 - L 7 AS 171/19, Rn. 32 f.
- 28) BVerfGE 116, 135 (153); vertiefend Kingreen in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz (2022), Art. 3 Rn. 671 ff.
- 29) BVerfGE 116, 135 (153 f.); OVG Berlin-Brandenburg v. 14. 3. 2012 - OVG 6 B 19/11, NVwZ 2012, 1265 (1266).
- 30) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 19 ff.; anders noch LSG Nordrhein-Westfalen v. 5. 12. 2019 - L 7 AS 171/19, Rn. 29.
- 31) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 23; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 20.
- 32) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 25; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 22.
- 33) Dazu bereits 1.
- 34) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 12, 23.
- 35) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 27 f.; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 24 f.
- 36) Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: 87. Erg.-Lfg. September 2022), SGB II, § 29 Rn. 21.
- 37) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 29; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 26.
- 38) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 27; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 24.
- 39) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 29; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 26; Lenze in Münder/Geiger, SGB II, 7. Aufl. 2021, § 29 Rn. 15.
- 40)

- BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 26; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 29.
- 41) Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III (Stand: 87. Erg.-Lfg. September 2022), SGB II, § 29 Rn. 12; Leopold/Buchwald in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 29 Rn. 42.
- 42) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 34; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 31.
- 43) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 35; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 32.
- 44) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 35; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 32.
- 45) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 25; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 22.
- 46) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 38; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 35.
- 47) Zum letzten Punkt gleich unten c).
- 48) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 38; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 35.
- 49) Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022, § 2 Rn. 15 ff.
- 50) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 37; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 34.
- 51) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 37; so auch BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 40.
- 52) SG Düsseldorf v. 6. 6. 2018 - S 12 AS 4276/16, Rn. 19.
- 53) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 39; BSG v. 14. 12. 2021 - B14 AS 27/20 R, Rn. 36.
- 54) BVerfGE 2, 1 (12).

- 55) Seifert, DÖV 1956, 1 (5).
- 56) Klein in Dürig/Herzog/Scholz, GG (Stand: 98. Erg.-Lfg. März 2022), Art. 21 Rn. 235.
- 57) Oerter, Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen politischen Parteien und ihren Sonder- und Nebenorganisationen (1971), S. 20 f.; Streinz in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 70; Towfigh/Keesen in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz (2022), Art. 21 Rn. 344.
- 58) Oerter, Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen politischen Parteien und ihren Sonder- und Nebenorganisationen (1971), S. 19 f.; Klein in Dürig/Herzog/Scholz, GG (Stand: 98. Erg.-Lfg. März 2022), Art. 21 Rn. 235.
- 59) Oerter, Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen politischen Parteien und ihren Sonder- und Nebenorganisationen (1971), S. 20.
- 60) Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen (1994), S. 48 mit Verweis auf Oerter, Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen politischen Parteien und ihren Sonder- und Nebenorganisationen (1971), S. 20.
- 61) Morlok in Dreier, GG, Band 2, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 42; Oerter, Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen politischen Parteien und ihren Sonder- und Nebenorganisationen (1971), S. 20.
- 62) Morlok in Dreier, GG, Band 2, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 43; Kluth in Epping/Hillgruber, BeckOK-GG (Stand: 15. 8. 2022), Art. 21 Rn. 49; Roellecke in Umbach/Clemens, GG, Band 1 (2002), Art. 21 Rn. 119; Gusy in AKGG, Band 2, 3. Aufl. 2002, Art. 21 Rn. 60; Redmann, Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung der Parteifreiheit und -gleichheit diesseits eines verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahrens (2012), S. 136 f.
- 63) Redmann, Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung der Parteifreiheit und -gleichheit diesseits eines verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahrens (2012), S. 136; Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen (1994), S. 89.
- 64) Redmann, Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung der Parteifreiheit und -gleichheit diesseits eines verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahrens (2012), S. 136 f.; Streinz in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 21 Rn. 71; wohl auch Volkmann in Friauf/Höfling, GG,

Band 3 (2022), Art. 21 Rn. 36; offengelassen OVG Berlin-Brandenburg v. 14. 3. 2012 - OVG 6 B 19.11, Rn. 22 ff., insbes. Rn. 24.

- 65) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 43; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 40.
- 66) Zur Sperrwirkung von Art. 21 Abs. 4 GG BVerfGE 107, 339 (362).
- 67) BVerwG v. 21. 7. 1989 - 7 B 184/88, NJW 1990, 134 (135).
- 68) BVerfG v. 24. 3. 2001 - 1 BvQ 13/01, NJW 2001, 2069.
- 69) BGH v. 11. 3. 2003 - XI ZR 403/01, NJW 2003, 1658 (1659).
- 70) Dazu Kingreen, Jura 2017, 499 (508 f.).
- 71) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 40; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 37.
- 72) Also im Fall BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R.
- 73) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R.
- 74) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 41; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 38.
- 75) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 46; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 43.
- 76) BVerfGE 113, 63 (80 f.); BVerwGE 110, 126 (133 ff.).
- 77) Zu der insoweit erforderlichen Potenzialität BVerfGE 144, 20 (224 f.).
- 78) BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 21/20 R, Rn. 46; BSG v. 14. 12. 2021 - B 14 AS 27/20 R, Rn. 43.
- 79)

BVerfGE 39, 334 (368 f.).

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

